

Henri Teissier

Die Bischofskonferenzen und ihre Funktion in der Kirche

Die vom Papst der Synode 1985 zugewiesene Aufgabe bestand bekanntlich darin, sich über die Aufnahme des Zweiten Vatikanischen Konzils während der verflossenen zwanzig Jahre durch die Kirchen der fünf Kontinente ein einigermaßen klares Urteil zu verschaffen. Und in der Tat hat sich die Arbeit der Synodenteilnehmer um diesen zentralen Gegenstand herum entfaltet. Wie zu erwarten, hat die Synode ihre Urteilsbildung nicht so vollzogen, daß man allen Aspekten des kirchlichen Lebens seit dem Abschluß des Konzils die gleiche Bedeutung beigemessen hätte. Gewisse Themen haben die Arbeit der Synode eindeutig beherrscht, unter ihnen entscheidend die Beziehungen zwischen den Teilkirchen und Rom. Der Blickwinkel, unter dem diese Frage angegangen wurde, variierte entsprechend den verschiedenen Interventionen. Die afrikanischen Bischöfe zum Beispiel befaßten sich mit diesem Thema vor allem in seinem Bezug zur Inkulturation. Für die Bischöfe Europas handelt es sich eher darum, die Aufgabenteilung zwischen der Verantwortung der Ortsbischöfe und jener der Kurienbehörden in ein ausgewogeneres Verhältnis zu bringen.

Sehr häufig wurde das Problem der Beziehungen zwischen den Teilkirchen und dem römischen Stuhl mit einem anderen in Verbindung gebracht, nämlich der Bedeutung und Funktion der Bischofskonferenzen in der Kirche. Aus diesem Grund verlangte der Schlußbericht der Synode: «Da die Bischofskonferenzen so nützlich, ja notwendig für die Seelsorgstätigkeit der Kirche von heute sind, soll man ihren theologischen Ort untersuchen und besonders die Frage nach ihrer Lehrautorität klarer und tiefer entfalten» (II C 8).

I. Um was ging es in der Debatte über die Bischofskonferenzen?

Man könnte denken, daß es bei dieser Debatte über die Aufgabe der Bischofskonferenzen nur um ein verhältnismäßig zweitrangiges Problem für das Leben der Kirche gehe. Scheinbar handelt es sich bloß um eine Aufgabenteilung in der Kirche zwischen dem Papst und den römischen Dikasterien einerseits und den Ortsbischöfen in ihren nationalen, regionalen oder kontinentalen Beratungsinstanzen andererseits. So gesehen verdiente diese Debatte hier kaum unser Interesse. In Wirklichkeit aber verbirgt sich hinter der Bestätigung und Infragestellung der Rolle der Bischofskonferenzen eine Frage von allergrößtem Gewicht. Es geht da nämlich um nichts Geringeres als um die Einheit der Kirche, ihre Katholizität und ihre Treue zur eigentlichen Sendung.

Es wäre völlig falsch, etwa zu glauben, die bestehende Spannung habe ihren Ursprung darin, daß dem Papst und den römischen Behörden die Sorge um die Einheit der Kirche zugewiesen wäre, während sich die Bischöfe um die besondere Sendung ihrer jeweiligen Ortskirchen zu kümmern hätten. Natürlich trägt der Papst als erster die Verantwortung für die Einheit der Kirche. Aber er trägt sie nicht allein. Auch das Bischofskollegium in seiner Gesamtheit hat gemeinsam mit dem Papst – und nie ohne ihn – die Pflicht, die Einheit der Kirche zu gewährleisten und zu vertiefen: «Die Kirche ist ganz und gar eine (...) und bildet nur ein Ganzes, deren vereinigendes Band in der Einheit der Bischöfe besteht» (Cyprian, Brief 76,8,3). Gewiß tragen die Bischöfe der Teilkirchen – allein oder in (nationalen bzw. regionalen) Konferenzen versammelt – die Verantwortung dafür, daß ihre Ortskirchen ihre besondere Sendung erfüllen. Sie übernehmen diese ihre Mission aber nicht allein. Auch der Papst und mit ihm die Kurienbehörden haben die Aufgabe, die Sendung jeder einzelnen nationalen, regionalen oder kontinentalen Kirche zu unterstützen und ihr zu dienen.

Das gleiche gilt für die Katholizität der Kirche. Ohne den päpstlichen Dienst könnten die Teilkirchen in eine Menge einzelner Nationalkirchen auseinanderfallen. Aber ohne die Wirklichkeit von Teilkirchen in jeder Nation, in jeder Region oder in jedem Kontinent gäbe es auch keine Katholizität.

Daher ist das Problem der Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen und dem Dienst des Papstes nicht in erster Linie eine Frage der Gewaltenteilung. Es muß in eine sehr viel weitere Perspektive gestellt werden, nämlich in die der Treue der Kirche zu drei ihrer entscheidenden Kennzeichen: ihrer Einheit, ihrer Katholizität und ihrer Sendung. Aus dieser breiteren Sicht der Fragestellung heraus möchte ich hier die eine oder andere Antwort auf den ausdrücklichen Wunsch des Schlußberichts der Synode versuchen, indem ich einige Wege nahelege, auf denen die theologische Reflexion voranschreiten müßte, um die Aufgabe der Bischofskonferenzen in der Kirche von heute klarer zu entfalten.

II. Das Einvernehmen der Nachbarbischöfe untereinander und die Tradition

Bekanntlich hatte Kardinal Ratzinger in seinem Gespräch mit Vittorio Messori erklärt: «Wir dürfen nicht vergessen, daß die Bischofskonferenzen keine theologische Grundlage haben.»¹ Es ist klar, daß diese kirchliche Struktur neu ist und auch zeitgebunden. Darum erscheint es noch vor jeder genaueren Untersuchung notwendig, daran zu erinnern, und zwar mit Hilfe einiger Beispiele, wie tief sich das Einvernehmen der Nachbarbischöfe untereinander in die Tradition einschreibt. In seinem Buch «Les Eglises particulières dans l'Eglise Universelle»² bemerkt Henri de Lubac, daß die Entwicklung von Ortskirchenfamilien zuerst an die Geschichte ihrer Evangelisierung gebunden war, noch bevor sie als Kirchen eines selben Volkes oder einer selben Sprache zu einem gesellschaftlich-kulturellen Phänomen wurden.

Das gegenseitige Einvernehmen von orientalischen Nachbarkirchen ist ja wohlbekannt; wir möchten daher seine Bedeutung in der lateinischen Kirche aufzeigen. Wir gehen von der Lage jener Bischöfe aus, die in der christlichen Frühzeit Karthago eine Vorrangstellung zuerkannten, ohne daß dieser Bischofssitz deswegen jemals den Titel eines Patriarchats beansprucht hätte. Cyprians Briefe bezeugen in reichem Maße, wie wichtig für den Bischof von Karthago die *Communio* unter den Bischöfen seines Gebiets war. Wir beziehen uns jedoch eher auf die lange Amtszeit des Aurelius von Karthago, denn diese Epoche ist uns ganz besonders gut bekannt.

Mehr als dreißig Jahre hindurch läßt sich die ununterbrochene Reihe von allgemeinen oder

Provinzialkonzilien verfolgen, die unter den Bischöfen der Regionen *Africa Proconsularis* (Nordtunesien), *Byzacena* (Südtunesien), *Numidia* (Constantine), *Tripolitania* (Libyen) und der *Mauretania Sitifensis*, *Caesariensis* (Algerien) und *Tingitana* (Marokko) sehr enge Beziehungen herstellten. Die Abfolge der Bischofstreffen entspricht dem, was heute eine Bischofskonferenz erlebt, mit dem Unterschied freilich, daß die damals nötige langwierige Anreise zeigt, welche Wichtigkeit die Bischöfe jener Zeit diesen Konzilien der afrikanischen Kirche beimaßen. Fast zwanzig allgemeine Konzilien «ganz Afrikas» lassen sich zwischen 393 und 427 unter dem Vorsitz des Bischofs Aurelius von Karthago aufzählen. Zu diesen allgemeinen Versammlungen sind noch fünf Konzilien der *Proconsularis* zu rechnen. Zur gleichen Zeit fanden auch zwei Provinzialkonzilien in der *Byzacena* statt, wobei wir gar nicht andere Bischofsbegegnungen einrechnen wie jene 411 in Karthago, der zwar nicht der Titel «Allgemeines afrikanisches Konzil» beigelegt wurde, die aber doch fast 280 katholische und ebenso viele donatistische Bischöfe vereinte.³

Alle diese engen Bande zwischen Bischöfen von Nachbarkirchen, sei es im Rahmen der geschichtlichen Patriarchate des Ostens (vgl. *Lumen gentium* 23 und *Christus Dominus* 36), sei es im Rahmen einer (damals kontinentalen) Regionalkirche wie jener des lateinischen Nordafrika, bringen die tiefe Überzeugung zum Ausdruck, daß der Bischof sein Amt nur in Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium ausüben kann, angefangen bei den Oberhirten der geographisch und kulturell am nächsten liegenden Kirchen. Natürlich ist die Einrichtung der Bischofskonferenzen zeitgebunden. Sie ist eine Weise, die Gemeinschaft zu organisieren, wie etwa die Ad-limina-Besuche oder die Pastoralreisen des Papstes es sind. Aber es ist über diese kontingente Struktur hinaus eine theologische Wirklichkeit zu erkennen, die zum Wesen der Kirche selbst gehört, denn die universale Gemeinschaft wird namentlich durch die Gemeinschaft der Bischöfe untereinander zu lebendiger Erfahrung. Der heilige Cyprian schrieb schon im 3. Jahrhundert: «Es gibt einen Grund für einen zahlreichen Episkopat, dessen Mitglieder alle durch das Band tiefer Gemeinsamkeit miteinander verbunden sind: wenn da ein Glied unseres Kollegiums versucht wäre, einen Alleingang zu wagen und die Herde Christi auseinanderzureißen, dann eilten alle an-

deren zu Hilfe und führten die verirrtten Schafe zur Herde Christi zurück» (Brief 78,3,27). Die theologischen Forschungen, die im Anschluß an die Synode zu unternehmen sind, sollten die verschiedenen Formen von Gemeinschaft, die im Verlauf der Jahrhunderte die Einheit des Episkopats sicherten, neu aufwerten und ihre wahre theologische Grundlage erkennbar machen, nämlich Dienst an der Einheit und der Gemeinschaft des apostolischen Kollegiums zu sein.

III. Bischofskonferenzen und Kollegialität

Alles soeben Gesagte steht tatsächlich in engem Zusammenhang mit der Debatte über die Kollegialität und deren Verwirklichung durch die Bischofskonferenzen. Das Zweite Vatikanum hatte eine beständige Überzeugung der Kirche ausgesprochen, als es erklärte: «Die Bischöfe (...) üben (...) das bischöfliche Amt, das sie durch die Bischofsweihe empfangen haben, in der Gemeinschaft und unter der Autorität des Papstes im Hinblick auf die ganze Kirche Gottes aus, wenn sie, was die Lehrverkündigung und die Hirtenleitung angeht, alle im Bischofskollegium oder als Körperschaft vereint sind» (CD 3). Folglich ist die «Ordnung der Bischöfe», also das Bischofskollegium, «gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, (...) Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche» (LG 22). Die bischöfliche Kollegialität versteht sich also in erster Linie von der Sorge her, die alle Bischöfe gemeinsam mit dem Papst für die allgemeine Kirche tragen.

Es erhebt sich hier die Frage: Muß man in der Arbeit der Bischofskonferenzen eine Verwirklichung dieser universellen Hirten Sorge sehen, wenn man beachtet, daß diese Arbeit doch nur die Bischöfe eines Landes oder eines Gebiets angeht und den Papst nicht unmittelbar miteinbezieht? Das jüngste Dokument der Internationalen Theologenkommission ist anderer Meinung; es spricht hinsichtlich der Konferenzen von einer Auswirkung dessen, was es den «Affect für Kollegialität» (*affectus collegialis*)⁴ nennt. Der Schlußbericht der Synode geht diese Frage aus einer ähnlichen Sicht heraus, aber in einer offeneren Formulierung an. Er erklärt: «Kollegiales Handeln im engen Sinn schließt die Aktivität des ganzen Kollegiums, eins mit seinem Haupt, über die gesamte Kirche ein» (II C 4), fügt aber dann einige Zeilen weiter hinzu: «Von

dieser ersten Form der Kollegialität im strengen Sinn unterscheiden sich verschiedene Teilverwirklichungen, die authentische Zeichen und Werkzeuge des Sinnes für Kollegialität sind: Bischofssynode, Bischofskonferenzen, Römische Kurie, Ad-limina-Besuche» (ebd.).

Uns scheint, diese Sicht schränkt die Bedingungen für die Ausübung der Kollegialität allzu sehr ein; sie würde sich damit kaum mehr anders als auf dem Weg über ökumenische Konzilien verwirklichen. Tatsächlich bestehen aber noch andere Formen, wie sich die universale Hirten Sorge der Bischöfe ausüben läßt, Formen, die man alle zusammenstellen müßte. Sie gründen vor allem auf den Zusammenkünften der Bischofskonferenzen. Zum Beispiel wird der gesamt kirchliche Episkopat ziemlich häufig von einer Kurienbehörde auf die Bitte des Papstes hin auf dem Weg über die Bischofskonferenzen zu Rate gezogen. Das ist ganz besonders dann der Fall, wenn es um die Antworten auf Anfragen an die Bischofskonferenzen gelegentlich einer Bischofssynode geht. Das gleiche gilt für die Vorbereitung von wichtigeren Dokumenten, wie das etwa in den Vorbereitungsarbeiten für das neue Kirchenrecht geschah. Johannes Paul II. selbst hat hinsichtlich der Konferenzen von «Kollegialität» gesprochen, zum Beispiel im Sommer 1980 anläßlich der brasilianischen Bischofskonferenz, wie A. Dulles berichtet. Der Papst sah, wie er selber sagte, in dieser Konferenz «einen bemerkenswerten Ausdruck und ein besonders geeignetes Organ der Kollegialität»⁵.

Wir dürfen uns übrigens nicht zu Sklaven von Begriffen machen lassen. Wenn man will, kann man ja die Verwendung des Begriffs «kollegial» ausschließlich den ökumenischen Konzilien vorbehalten. Es ist aber einleuchtend, daß sich die gewöhnliche Teilnahme der Bischöfe an den Sorgen der allgemeinen Kirche heute zum großen Teil auf dem Weg über die Konferenzen verwirklicht, auch wenn andere Weisen der Ausübung dieser Verantwortung bestehen können und sollen.

IV. Teilkirchen und Bischofskonferenzen

Eine andere Frage wäre im Anschluß an die Synode theologisch noch zu klären, nämlich das Problem der Beziehung zwischen der Konferenz und jedem einzelnen Bischof. Kardinal Ratzinger hat, wie man weiß, in seinem Interview auch

diese Frage angeschnitten und darauf energisch reagiert: «Die entschiedene Neubetonung der Rolle des Bischofs ist in Wirklichkeit verhallt, oder sie droht durch die Einbindung der Bischöfe in immer straffer durchorganisierte Bischofskonferenzen (...) geradezu erstickt zu werden.»⁶ Fraglos gehört das Bischofsamt zur «Wesensstruktur» der Kirche – um einen von der Internationalen Theologenkommission verwendeten Ausdruck zu gebrauchen. Es ist aber ebenso fraglos, daß der Bischof seine Sendung nicht außerhalb einer vollen «Einbindung» in die universale Gemeinschaft aller Bischöfe erfüllen kann.

Es geht hier um ein immer neu zu suchendes Gleichgewicht zwischen der Pflicht zur Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen und der Pflicht zu einer persönlichen Verantwortlichkeit in der Verkündigung des Evangeliums, wenn es sein muß, durch ein Wort, das wie das Wort der Propheten eine Zeit lang ein einsames Wort sein kann. Der Schlußbericht der Synode erinnert daran: «In ihrer Vorgehensweise müssen die Bischofskonferenzen auf das Wohl der Kirche bzw. den Dienst an der Einheit und die unveräußerliche Verantwortlichkeit eines jeden Bischofs gegenüber der Weltkirche und seiner Teilkirche achten» (II C 5).

Die Gefahr eines Erdrücktwerdens der persönlichen Verantwortung des einzelnen Bischofs durch die Konferenzen besteht wirklich, wie ja auch die Gefahr besteht, daß sich die vatikanischen Dikasterien unbesonnen in die Angelegenheiten einer Diözese einmischen. Doch jene andere Eventualität ist auch in Erwägung zu ziehen, wenn nämlich die Verantwortlichkeit eines Bischofs in Bezug auf seine Sendung von ihm fordert, sich mit den Nachbarkirchen für ein gemeinsames Sprechen und Handeln zusammenzutun. Wir stehen heute vor einer Unmenge von Fragen, die nur in einer gemeinsamen Anstrengung auf der Ebene der Kirchenprovinz, der nationalen oder regionalen Konferenz oder sogar der kontinentalen Kirchenstruktur beantwortet werden können.

Bischof Malone hat diese Sicht der Dinge auf der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten (1984) treffend zum Ausdruck gebracht: «Ein klares Beispiel, wie die Konferenz einen Beitrag zur persönlichen Aufgabe des Bischofs leisten kann, ist die Fähigkeit desselben, vermittelt der Konferenz über Fragen und Interessen von nationaler Tragweite eine Entscheidung fällen zu

können» (DC 3.2.85). Das ist übrigens das bestimmende Motiv, das vom Bischofsdekret *Christus Dominus* (CD 37) zur Erklärung der Notwendigkeit der Konferenzen angeführt wird: «Vor allem in der heutigen Zeit können die Bischöfe ihr Amt oft nur dann angemessen und fruchtbar ausüben, wenn sie ihr einträchtiges Wirken mit den anderen Bischöfen immer enger und straffer gestalten. (...) (Darum) hält es diese Heilige Synode für sehr angebracht, daß sich überall die Bischöfe desselben Landes oder Gebietes zu einem Gremium zusammenfinden. Sie sollen sich zu festgesetzten Zeiten treffen, damit durch den Austausch von Kenntnissen und Erfahrung und durch gegenseitige Beratung ein heiliges Zusammenwirken der Kräfte zum gemeinsamen Wohl der Kirchen zustande kommt.»

Es müßte auch gründlicher über das einigende Band nachgedacht werden, das die Teilkirchen unter sich und auch die Bischöfe unter sich verbindet, entsprechend den Ansichten, wie sie etwa H. Legrand in seinem Essay über die Verwirklichung der Kirche an einem gegebenen Ort darlegt⁷.

V. Die Lehrautorität der Bischofskonferenzen

Der Schlußbericht der Synode bittet, es möge auch «die Frage nach (der) Lehrautorität» (II C 8b) der Konferenzen, die, wie man weiß, im Interview Kardinal Ratzingers bestritten worden war⁸, «klarer und tiefer» (ebd.) entfaltet werden. In seinem oben angeführten Beitrag schreibt A. Dulles, daß diese Frage grundsätzlich bereits im Can 753 des neuen Kirchenrechts entschieden sei, denn es heiße dort: «Obwohl sich die Bischöfe einzeln oder in Bischofskonferenzen oder Partikularkonzilien versammelt, nicht der Unfehlbarkeit erfreuen, wenn sie lehren, so sind sie doch Lehrer des Glaubens der ihnen anvertrauten Gläubigen.» Wie man sieht, stellt dieser Kanon die Unterweisung des Bischofs in seiner eigenen Diözese und jene der auf Partikularkonzilien oder Bischofskonferenzen vereinigten Bischöfe in Parallele.

Man könnte einwenden, die Lehre einer Bischofskonferenz habe für jede einzelne Diözese nur insofern Gültigkeit, als sie durch den Ortsbischof angenommen wird. Dieser Einwand steht aber der Tatsache nicht entgegen, daß eine Lehre, die von allen Bischöfen einer Konferenz gemeinsam vorgetragen wird, für alle Gläubigen, die es

angeht, einen hohen Stellenwert besitzt. Die Kirche ist Gemeinschaft. Und eine Lehre, die sie in einer größeren Gemeinschaft ausspricht, bekommt dadurch auch ein größeres Gewicht. Das ist auch genau einer der wesentlichen Gründe, warum es Konzilien gibt. Sie sind ja, wie jemand sagen konnte, «Ereignisse von Kirchen», wo das gemeinsame Wort der Bischöfe auf eine Herausforderung der Zeit antworten will, ganz besonders, freilich nicht einzig und allein, im Bereich der Treue zum Glauben.

Der Schlußbericht der Synode erklärt: «In den Bischofskonferenzen üben die Bischöfe eines Landes oder Gebietes ihren Seelsorgsauftrag gemeinschaftlich aus» (II C 5). Damit kann natürlich nicht eine der wichtigsten Dimensionen ihres Amtes ausgeschlossen werden, nämlich die Glaubensunterweisung, die Lehre also. Wir können wie A. Dulles zur Stütze dieser Behauptung Erklärungen Johannes Pauls II. anführen, zum Beispiel die in dem Apostolischen Schreiben «Reconciliatio et Paenitentia» vom 2. Dezember 1984; der Papst nennt bezüglich der Lehre der Kirche auf dem sozialen Gebiet besonders «die der verschiedenen Episkopate, an die man sich wendet, damit sie zu bestimmten Vorgängen in ihrem Land Stellung nehmen» (RP 26).

VI. Eine Gemeinschaft in den Dimensionen der Sendung der Kirche

Wir müssen zum Schluß zum zentralen Thema zurückkehren, von dem aus der Schlußbericht der Synode Gestalt annahm: «Die <Communio>-Ekklesiologie ist die zentrale und grundlegende Idee der Konzilsdokumente» (II C 1). Einige Leute stellen die Rolle der Bischofskonferenzen dadurch in Frage, daß sie auf gewisse Exzesse hinweisen (schwerfällige bürokratische Strukturen usw.); doch kann das nicht die Bedeutung dieser vom Konzil gewollten, vom Kirchenrecht anerkannten und durch das Anwachsen der Kirche seit einem Jahrhundert notwendig gewordenen Gemeinschaftsstruktur ernsthaft in Frage stellen. Schon im 3. Jahrhundert machte Cyprian von Karthago auf die doppelte Gemeinschaftsdimension aufmerksam, ohne die es keine katholische Kirche gibt: die Gemeinschaft mit der Kirche von Rom und die Gemeinschaft der Nachbarkirchen untereinander. In diesem Sinn schrieb Cyprian in der Angelegenheit der *lapsi* an die Priester von Rom: «Ich habe die Absicht, eine Versammlung mehrerer Bischöfe (Afrikas) ein-

zuberufen und nicht ohne Übereinkunft mit euch (in Rom) alles zu regeln und zu reformieren» (Brief 20,3,3).

Heute ist die während mehrerer Jahrhunderte überdauernde Organisation der lateinischen Kirche in der verkümmerten Form eines Patriarchats des Abendlandes hinfällig. Kraft des missionarischen Eifers, den die Päpste und die römischen Behörden übrigens ständig unterstützt haben, leben jetzt Kirchen in allen fünf Erdteilen. Die Strukturen der *Communio* können sich wandeln. Aber die Kirche ist nur dann wahrhaft katholisch, wenn sie zu gleicher Zeit die Vertiefung ihrer Einheit und die Ausstrahlung ihrer Sendung darleben kann. Einerseits verleiht die Einswerdung der Welt der weltweiten Einheit der katholischen Kirche immer größere Bedeutung; andererseits erfordert die Vielfalt der kulturellen und gesellschaftlich-politischen Gegebenheiten eine so gewaltige Anstrengung der Inkulturation und Inkarnation des Evangeliums, daß sie die Kräfte der vereinzelter Diözesen übersteigt. Die Bischofskonferenzen wie auch die Synoden, die Patriarchate, die Pastoralreisen des Papstes usw. dienen diesem doppelten Zweck. Es verschlosse dem Ökumenismus die Tür, zerstörte das katholische Verständnis der Einheit und vernichtete die evangelische Dynamik der Mission, würde man die dreitausend Diözesen der Welt ohne jede Beziehung untereinander lassen in der Absicht, sie enger an Rom zu binden.

¹ Joseph Kardinal Ratzinger, Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori (München 1985) 60. Jedoch hatte Ratzinger als Theologe auf diesen Einwurf selbst geantwortet, und zwar bereits in seinem Kapitel über die Lehre von der Kollegialität in «Das neue Volk Gottes» (Patmos-Verlag, Düsseldorf ²1970).

² Henri de Lubac, Les Eglises particulières dans l'Eglise universelle (Paris 1971) 47.

³ Eine Übersicht über diese Konzilien bietet André Mandouze, Prosopographie chrétienne du Bas Empire, Afrique (Paris 1982) 1318–1320. Von der Zeit Cyprians an wurden in Karthago zweimal im Jahr (im Frühling und im Herbst) Konzilien abgehalten. Vgl. Victor Saxer, Saints anciens d'Afrique du Nord (Rom 1979) 64. Zur Bischofsversammlung 411 vgl. Actes de la conférence (Paris 1972) 911. Der Sinn unseres Rückblicks auf die Geschichte wird verständlich, wenn man zur Kenntnis nimmt, was Ratzinger (Das neue Volk Gottes, aaO.) gerade hinsichtlich der Kollegialität geschrieben hat, daß nämlich in den entscheidenden Wirk-

lichkeiten der Kirche nicht die theoretischen Überlegungen, sondern die geschichtlichen Tatsachen das Wichtige seien.

⁴ Internationale Theologenkommission, *L'Eglise dans le monde*, DC Nr. 1909, 65, und *L'Unique Eglise du Christ* (Paris 1985) 38.

⁵ Avery Dulles, *Bishops' Conference documents, what is doctrinal authority: Origins*, Jan. 1985, Bd. 14, Nr. 32, 530. Vgl. auch die Hinweise Johannes Pauls II. auf die Kollegialität bezüglich der Bischofskonferenzen in seiner Ansprache an die Bischöfe von Neuguinea: DC Nr. 1876, 626. Zur Weiterentwicklung des Themas durch den Papst vgl. seine Ansprachen an die Bischöfe der Schweiz: DC Nr. 1878, 734f.

⁶ Ratzinger, *Zur Lage des Glaubens*, aaO. 59f.

⁷ Vgl. Hervé Legrand, *L'Eglise se réalise en un lieu: Initiation à la pratique de la théologie*, Bd. 3 (Paris 1983) 144–180.

⁸ Vgl. Ratzinger, aaO. 60: «Keine Bischofskonferenz hat als solche eine lehramtliche Funktion.»

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

1929 in Lyon geboren. Lizentiat in Literaturwissenschaften (Rabat) und in Philosophie (Sorbonne). Dann Studium der Theologie am Institut Catholique in Paris (1949–1955). Dann Studium der arabischen Sprache (Abschluß mit Diplom). 1956–1958 Spezialisierung in Islamwissenschaften am Institut Dominicain d'Etudes Orientales und an der Universität Kairo. Als Priester der Diözese Algier erwarb er die algerische Staatsbürgerschaft. Zuerst Generalsekretär der Katholischen Aktion, dann Direktor des Centre des Langues et de Pastorale. 1973 Bischof von Oran. 1981 Rückkehr nach Algier als Erzbischof-Koadjutor von Kardinal Duval. Seit 1979 Vizepräsident der Caritas Internationalis, seit 1982 Präsident der Bischofskonferenz von Nordafrika, seit 1983 Mitglied des Rates beim Generalsekretariat der Römischen Bischofssynode. Veröffentlichungen: Zahlreiche Aufsätze über den islamisch-christlichen Dialog und über die Theologie der Mission. Zwei Bücher: *Eglise en Islam* (Ed. du Centurion, Paris 1984); *La Mission de l'Eglise* (Desclée 1985). Anschrift: 13, Rue Khélifa-Boukhalfa, Alger, Algerien.

Peter Huizing

Subsidiarität

Eine merkwürdige Empfehlung

Im Schlußbericht der außergewöhnlichen Versammlung der Bischofssynode im Jahr 1985 heißt es unter Nummer C «Die Kirche als Gemeinschaft (communio)» n. 8, c: «Es wird empfohlen, eine Untersuchung einzuleiten über die Frage, ob das in der menschlichen Gesellschaft geltende Subsidiaritätsprinzip auch in der Kirche Anwendung findet und, wenn ja, inwieweit und in welchem Sinne die Anwendung möglich und eventuell notwendig ist» (vgl. Pius XII., AAS 38 [1946] s. 144.)»

Ein entgegengesetzter Beleg

Diese Empfehlung ist vor allem deshalb so verwunderlich, weil sie genau das Gegenteil von dem Text aussagt, auf den sie sich bezieht. Es handelt sich um eine Rede von Papst Pius XII.

am 20. Februar 1946, als das Kardinalskollegium durch die Ernennung verschiedener Nichtitaliener internationalisiert wurde. Der Papst ging dabei aus von den Worten des Paulus an die Christen in Ephesos über die verschiedenen Gaben, mit denen die Kirche aufgebaut wird und die vom Herrn der Kirche gegeben wurden, «um die Heiligen für ihren Dienst zum Aufbau des Leibes Christi auszustatten» (Eph 4,11–16). Darauf zitiert der Papst aus der Enzyklika *Quadragesimo Anno* des Papstes Pius XI. vom 15. Mai 1931. An der betreffenden Stelle ist davon die Rede, daß es gegen Gottes Gesetz verstößt, wenn dem Menschen genommen wird, was er mit eigenem Fleiß und aus eigenen Kräften selbst vollbringen kann, um dies einer größeren Gemeinschaft zu übertragen. Pius XII. wendet diesen Gedanken dann sofort an auf die Beziehung zwischen kleineren und niedrigeren Gemeinschaften einerseits und größeren und höheren andererseits, um dann mit dem Zitat aus *Quadragesimo Anno* fortzufahren: Alles Handeln einer Gemeinschaft sei kraft ihres Wesens und Begriffes subsidiär. Dieses Handeln solle den Mitgliedern der Gemeinschaft eine Unterstützung sein, dürfe ihnen aber nicht ihre Verantwortung nehmen oder sie zunichte machen. Schließlich erklärt Pius XII.,